

## Amtliche Bekanntmachung

**des Kreisausschuss des Kreises Offenbach  
Fachdienst Umwelt / Wasser- und Bodenschutzbehörde  
Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach**

### **Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Rödermark, Gemarkung Ober-Roden**

Anlässlich der ausgehend von einem Altstandort eines ehemaligen galvanischen Betriebes festgestellten Verunreinigungen des Grundwassers, insbesondere mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) und Schwermetallen, wird in Form der Allgemeinverfügung vom 11.11.2024 die Benutzung von Grundwasser in dem nachfolgend beschriebenen Umfang untersagt.

Die im Zuge der amtlichen Bekanntmachung vom 12.09.2002 erlassene Untersagung der Benutzung von Grundwasser wird um folgende Straßenzüge erweitert.

- Am Motzenbruch
- Anne-Frank-Weg 1-5
- Birkenweg 7-19 (nur ungerade Hausnummern)
- Dr.-Heinrich-Sturm-Straße
- Dr.-Walter-Kolb-Straße 2B-12 (nur gerade Hausnummern)
- Edith-Stein-Weg
- In der Dreispitze
- Karl-Müller-Weg
- Röntgenstraße
- Seligenstädter Straße 23-108 (ausgenommen der Hausnummern 24, 26 und 28)
- Taunusstraße 34



Gemäß der Allgemeinverfügung vom 11.11.2024 sind nachstehende Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

1. In dem auf der vorstehenden Übersichtskarte gekennzeichneten Gebiet der Gemarkung Ober-Roden werden ab sofort und bis auf Weiteres untersagt:
  - 1.1 die Neuerrichtung von Brunnen oder sonstige in das Grundwasser eingreifende Erdaufschlüsse,
  - 1.2 jegliche Benutzung des Grundwassers, insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder das Ableiten von Grundwasser,

soweit diese Tätigkeiten nicht seitens der Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, einer übergeordneten Behörde oder beauftragten Dritten zum Zwecke von Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

2. Soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist, kann die Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach im Einzelfall auf Antrag von den Anordnungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 2.1 das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme erfordert oder
  - 2.2 die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde

und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht entgegenstehen.

3. Bei Erfordernis oder auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde (Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach beziehungsweise unter Umständen Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt) sind zur Grundwasserbenutzung dienende Anlagen ganz oder teilweise auf Veranlassung und Kosten der betroffenen Unternehmerinnen/Betreiberinnen oder Unternehmer/Betreiber fachgerecht rückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Folgen zu verhüten. Der ordnungsgemäße Rückbau der vorgenannten Anlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich ein dementsprechender Bericht vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die das Grundwasser in dem unter Nummer 1 genannten Bereich benutzen beziehungsweise zukünftig benutzen wollen. Soweit zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) betroffen sein sollten und eine Einschränkung von Befugnissen und Rechten, unter Umständen bis zu einer Untersagung, erforderlich wird, ergeht jeweils eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde an die wasserrechtsinhabenden Personen.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) verfolgt und stellen zudem Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 11 Hessisches Wassergesetz (HWG) dar, welche im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden können.

6. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch die Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig sein wird.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben beziehungsweise zugestellt und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Sowohl diese amtliche Bekanntmachung als auch die der öffentlichen Bekanntgabe zu Grunde liegende Allgemeinverfügung mit Begründung vom 11.11.2024 einschließlich der zugehörigen Anlagen (Übersichtskarte und Flurstückverzeichnis) können in den im 3. Stock, Gang B befindlichen Räumlichkeiten des Fachdienstes Umwelt/ Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach nach vorheriger Terminvereinbarung und während der jeweils gültigen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Dokumente können ebenfalls über das Internetangebot des Kreises Offenbach (<https://www.kreis-offenbach.de/B%C3%BCrgerservice/Amtliche-Bekannt-machungen/>) abgerufen werden.

## **Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Rödermark, Gemarkung Ober-Roden**

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach als zuständige Untere Wasserbehörde erlässt auf Grundlage des § 100 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und der §§ 64 Abs. 3 und 65 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I. Anordnung**

1. In dem auf der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Gebiet (Anlage 1) der Gemarkung Ober-Roden werden ab sofort und bis auf Weiteres untersagt:
  - 1.1 die Neuerrichtung von Brunnen oder sonstige in das Grundwasser eingreifende Erdaufschlüsse,
  - 1.2 jegliche Benutzung des Grundwassers, insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder das Ableiten von Grundwasser,soweit diese Tätigkeiten nicht seitens der Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, einer übergeordneten Behörde oder beauftragten Dritten zum Zwecke von Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Die gänzlich oder teilweise betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

2. Soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist, kann die Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach im Einzelfall auf Antrag von den Anordnungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 2.1 das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme erfordert oder
  - 2.2 die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würdeund das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht entgegenstehen.
3. Bei Erfordernis oder auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde (Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach beziehungsweise unter Umständen Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt) sind zur Grundwasserbenutzung dienende Anlagen ganz oder teilweise auf Veranlassung und Kosten der betroffenen Unternehmerinnen/Betreiberinnen oder Unternehmer/Betreiber fachgerecht rückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Folgen zu verhüten. Der ordnungsgemäße Rückbau der vorgenannten Anlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich ein dementsprechender Bericht vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die das Grundwasser in dem unter Nummer 1 genannten Bereich benutzen beziehungsweise zukünftig benutzen wollen. Soweit zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte)

betroffen sein sollten und eine Einschränkung von Befugnissen und Rechten, unter Umständen bis zu einer Untersagung, erforderlich wird, ergeht jeweils eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde an die wasserrechtsinhabenden Personen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles nach Maßgabe des HessVwVG verfolgt und stellen zudem Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 11 HWG dar, welche im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden können.
6. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch die Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig sein wird.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Folgetag der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben beziehungsweise zugegangen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Ausgehend von dem ehemaligen, metallverarbeitenden Betrieb für Galvanotechnik auf dem Grundstück Odenwaldstraße 44-46, Flur 19, Flurstücke 587/15, 588/44, 588/45, 588/47 und 588/53, 63322 Rödermark, Gemarkung Ober-Roden sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) beziehungsweise leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW), insbesondere Trichlorethen (TCE) und Tetrachlorethen (PCE), sowie Schwermetalle, insbesondere Chrom, in den Boden und das Grundwasser eingetragen worden. Im Grundwasser hat sich eine Schadstofffahne gebildet, welche sich nach Ost-Nordosten ausgebreitet hat. Die Schadstoffe im Grundwasser reichen in östliche Richtung bis an die aktuelle Bebauungsgrenze von Ober-Roden.

LHKW bilden einen Bestandteil in vielen Handelsprodukten und chemischen Zubereitungen sowie in Lösungsmitteln und Extraktionsmitteln. Sie lassen sich in verschiedene Untergruppen einteilen, wobei die der LCKW zur wichtigsten zählt. Die Schadstoffe sind leichtflüchtig, in hoher Konzentration toxisch und wirken dann sowohl gesundheits- als auch ozonschichtschädigend.

Nach diversen vorangegangenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Landes Hessen seit dem Jahre 2005 neben begleitenden Erkundungen eine hydraulische Sanierung des Grundwasserleiters hinsichtlich der von dem vorgenannten Altstandort ausgehenden Schadstoffbelastungen. Die Maßnahme erfolgt über verschiedene Sanierungsbrunnen durch die hierzu beauftragte Hessische Industriemüll GmbH (HIM ASG). Aufgrund der getroffenen Sanierungsmaßnahmen ist die Konzentration der Schadstoffe zwar rückläufig, liegt jedoch nach wie vor deutlich über den jeweiligen von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS). Hiernach werden die GFS als Konzentration definiert, bei der trotz erhöhter Stoffgehalte gegenüber regionalen Hintergrundwerten keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleiteter Werte eingehalten werden.

Die Sanierung des Grundwassers im betroffenen Gebiet wird bis auf Weiteres fortgesetzt und dessen Schadstoffbelastung regelmäßig mittels Monitoring überwacht.

## 2. Entscheidungsgründe

Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	Bundes-Bodenschutzgesetz	BBodSchG
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland		GG
Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz		HessVwVG
Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung		HSOG
Hessisches Wassergesetz		HWG
Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz		HVwVfG
Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	Trinkwasserverordnung	TrinkwV
Verwaltungsgerichtsordnung		VwGO
Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden	Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden	WasserZustVO
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	Wasserhaushaltsgesetz	WHG

Der Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen, inklusive des Wassers, ist als Staatsziel in Artikel 20a GG verankert. Im Rahmen dieses Schutzgedankens wurde unter anderem zur Erhaltung einer funktionsfähigen Gewässerbewirtschaftung das Grundwasser einer vom Grundstückseigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung (TrinkwV) unterstellt. Das Grundwasser soll damit insbesondere vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften im Sinne der Qualität (physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit – Reinheit) und Quantität geschützt werden. Weitere Einzelheiten zum Schutz und der Nutzung von Gewässern regeln die Vorschriften des WHG und des HWG.

Gewässer als solche sind nicht eigentumsfähig, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen. Daher sind nach geltender Rechtsprechung Personen mit Eigentum oder Besitz an Grundstücken nicht eigentumsberechtigt an dem unterhalb eines Grundstückes befindlichen Grundwasser und haben keinen generellen Rechtsanspruch auf eine individuelle Grundwassernutzung. Dennoch wird es diesem Personenkreis erlaubt, im Rahmen einer anzeigepflichtigen Benutzung im Sinne von § 46 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 HWG über entsprechende Anlagen wie Brunnen Grundwasser in gartennutzungsüblichen Mengen zu entnehmen. Die Förderanlagen müssen dabei so konzipiert sein, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Wasserwirtschaft eingehalten werden und die quantitative sowie qualitative Beschaffenheit des Grundwassers dadurch nicht verändert wird. Das dann zutage geförderte Wasser geht in den Besitz (tatsächliche Gewalt) der Förderanlagennutzer über.

Hierzu regelt § 5 WHG, dass Personen bei Handlungen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten haben, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, eine gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen und somit die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Analog sind allgemeiner Grundsatz und Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne

von § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch im Interesse Einzelner zu nutzen und zu schützen.

Die Einhaltung des Gewässerschutzes im Sinne der vorgenannten Gesetze sowie zugehöriger Ausführungsbestimmungen ist nach § 100 WHG in Verbindung mit § 63 ff. HWG und der WasserZustVO Aufgabe der Unteren Wasserbehörde und beinhaltet Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem HSOG. Auf dieser Grundlage sind nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall oder mittels Allgemeinverfügung notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen.

Betroffene Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind in erster Linie Individualrechtsgüter wie die menschliche Gesundheit, Umweltmedien wie Boden und Wasser sowie das geschriebene Recht in Form von Gesetzen und Verordnungen (hier namentlich Ordnungs-, Wasser- und Bodenschutzrecht sowie die TrinkwV). Ergo sind auch von der Allgemeinheit, den Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung von Gewässern hervorgerufen werden (können). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Gefahr schon eingetreten ist. Das Vorliegen einer Gefahr ist vielmehr auch dann zu bejahen, wenn nach gewöhnlichem Ablauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit besteht, dass in überschaubarer Zukunft ein Schaden eintritt. Eine Beeinträchtigung ist regelmäßig zu erwarten, wenn wie im vorliegenden Fall die Nutzung des Wassers als Trinkwasser gesundheits- und seuchenpolizeiliche Bedenken auslösen kann (Vergleiche BVerwG Urteil vom 17.03.1989 – 4 C 30.88).

Wie im Sachverhalt dargestellt liegt eine latente Gefahr vor, da das Grundwasser unterhalb der von dieser Verfügung betroffenen Grundstücke mit giftigen Substanzen belastet ist. Eingriffe wie Erdaufschlüsse oder Grundwasserentnahmen mittels Brunnen würden dieses belastete Wasser an die Oberfläche fördern und zur konkreten Gefahr für Boden, Wasser, die Gesundheit der Allgemeinheit sowie einzelner Nutzer werden lassen, da sich die giftigen Inhaltsstoffe in dem mit dem entnommenen Wasser in Kontakt kommenden Boden, den darauf angebauten (Nutz-)Pflanzen und ggf. in weiterem in Kontakt kommendem Gewässer ebenfalls anreichern.

In Anbetracht der geschilderten Tatsachen hat die sachlich und örtlich zuständige Untere Wasserbehörde, vorliegend die Wasser- und Bodenschutzbehörde (UWBB) des Kreises Offenbach, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 HSOG i.V.m. § 40 HVwVfg) den Sachverhalt zu prüfen, ggf. widerstreitende Interessen zum Wohle der Allgemeinheit abzuwägen und die Anordnung der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu erlassen.

Die erforderliche Prüfung ergab, dass die bislang durchgeführte hydraulische Sanierung des Grundwassers die Schadstoffbelastung nur in Maßen eindämmen konnte, diese aber bis auf Weiteres nicht vollständig beseitigen kann und daher weiterhin die Möglichkeit einer Verschleppung der durch Grundwasser mobilisierten toxischen Stoffe besteht.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches und der maßgeblichen Adressaten dieser Verfügung wurden die bisherigen Erkenntnisse langjähriger Monitoringergebnisse, das Ausbreitungsverhalten der Schadstoffe und die Grundwasserfließrichtung ausgewertet. Auf dieser Basis lassen sich die über dem belasteten Grundwasser befindliche Fläche und die betroffenen Flurstücke hinreichend benennen. Dies gilt jedoch nicht für die Adressaten dieser Verfügung.

Insbesondere im Hinblick auf die erlaubnisfreie Grundwassernutzung im Sinne von § 46 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 HWG umfasst der Adressatenkreis alle Personen mit Grundstückseigentum und -nutzung im angegebenen Bereich, Personen, die dort absichtlich oder unabsichtlich Erdaufschlüsse oder Grundwasserförderanlagen nutzen oder zukünftig nutzen möchten, um in den Besitz (tatsächliche Gewalt) des geförderten Wassers zu gelangen sowie Personen die wissentlich oder unwissentlich das im betroffenen Bereich zu Tage geförderte Wasser nutzen. Eine ständige Änderung des Personenkreises ist dabei nicht auszuschließen. Adressaten im üblichen und erweiterten Sinne dieser Verfügung sind daher alle Personen, die sich aus den §§ 6, 7 und 9 HSOG ergeben.

Für die Abwägung der (widerstreitenden) Interessen sind unter anderem die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums im Vergleich zu den Grundrechten der körperlichen Unversehrtheit und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu betrachten. Hierbei ist ein Vorrang unter dem Aspekt „Gemeinwohl vor Einzelwohl“ zu sehen. Im Übrigen entsprechen die für die Einschränkungen maßgeblichen Rechtsvorschriften formell und materiell den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung und stellen damit legitime Grundrechtsschranken dar.

Darüber hinaus ist auch die weitgehend flächendeckende Anbindung der Stadt Rödermark an das öffentliche Trinkwassernetz zu berücksichtigen. Damit ist die Bereitstellung von Trinkwasser im Wirkungsbereich dieser Allgemeinverfügung trotz der oben genannten Anordnungen gewährleistet. Aufgrund des öffentlichen Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Wasserversorgung und der im Falle einer Ableitung von Grundwasser unter Umständen berührten Abwasserentsorgung sowie des kommunalen Satzungsrechtes sind die mit dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen angemessen und dem betroffenen Personenkreis zumutbar.

Ohnehin besteht kein genereller Rechtsanspruch auf eine individuelle Grundwassernutzung. Dennoch enthält diese Verfügung den Vorbehalt, dass die zuständige Behörde auf Antrag in Einzelfallprüfungen Ausnahmen von der untersagten Gewässernutzung zulassen kann, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder die Untersagung im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde und gleichzeitig das Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

Sollten innerhalb des Wirkungsbereiches dieser Allgemeinverfügung zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) betroffen sein und Einschränkungen von Befugnissen und Rechten, bis hin zu einer Untersagung erforderlich werden, ergeht eine gesonderte Anordnung an die wasserrechtsinhabenden Personen. Diese stellen einen bekannten, eindeutig zuordenbaren Kreis an Beteiligten für speziell auf den jeweiligen Sachverhalt abgestimmte Regelungen mittels Verwaltungsaktes dar.

Bei Erfordernis oder auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde (UWBB des Kreises Offenbach; unter Umständen Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt) sind zur Grundwasserbenutzung dienende Anlagen ganz oder teilweise auf Veranlassung und Kosten der betroffenen Unternehmerinnen/Betreiberinnen oder Unternehmer/Betreiber fachgerecht rückzubauen (zum Beispiel durch Verfüllung) und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Folgen zu verhüten. Gründe hierfür könnten sein, unbefugte, aber auch unbeabsichtigte Grundwasserbenutzungen oder schädliche Einträge in das Grundwasser zu verhindern. Der Rückbau von Brunnen ist von einem Fachunternehmen (Brunnenbaubetrieb) gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W 135 „Sanierung und

Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen“, Stand: Dezember 2018 beziehungsweise dem sodann gültigen speziellen technischen Regelwerk durchzuführen. Der ordnungsgemäße Rückbau der vorgenannten Anlagen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich ein dementsprechender Bericht vorzulegen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des HWG erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Entscheidung verbundenen vollziehbaren Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1 Nr. 11 HWG). Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen somit Ordnungswidrigkeiten dar und können im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

In Ausübung des Entschließungsermessens hat sich die Behörde nach der Wertung des Sachverhaltes für das ordnungsbehördliche Eingreifen entschieden, insbesondere aufgrund der Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter. Die unter Punkt I angeordneten Maßnahmen sind zur wirksamen Abwehr der aufgrund des kontaminierten Grundwassers bestehenden Gefahr erforderlich und geeignet. Ein milderer, den Einzelnen weniger belastendes und gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des mit der Allgemeinverfügung verbundenen Ziels ist in Anbetracht der laufenden und bis auf Weiteres nicht abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen nicht ersichtlich.

Gemäß § 35 Satz 2 HVwVfG ist die Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache (hier: Grundwasser) oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Diese Voraussetzungen sind sowohl hinsichtlich der Benutzung einer Sache als auch zum Personenkreis, wie oben ausgeführt, gegeben.

Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Verwaltungsakt sehen gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung vor, bis im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites darüber entschieden wird, ob die Anordnungen unanfechtbar werden. Die aufschiebende Wirkung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO außer Kraft gesetzt und ist vorliegend aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich, um die oben beschriebenen Schutzgüter zu wahren und ggf. (weitere) Schäden zu verhindern. Dieses Interesse überwiegt hier bei Weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne aktuelle sowie beabsichtigte künftige Grundwassernutzerinnen und -nutzer daran haben könnten, für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens weiterhin oder auch künftig Grundwasser in dem betroffenen Bereich zu entnehmen und zu benutzen.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen war der Erlass dieser formell und inhaltlich hinreichend bestimmten Allgemeinverfügung und die damit getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und verhältnismäßig, um im öffentlichen Interesse zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz des Einzelnen die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Das der erlassenden Behörde zustehende Ermessen wird daher in rechtmäßiger Weise genutzt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch durch den enthaltenen Zulassungsvorbehalt zu etwaigen Grundwasserbenutzungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und Widerrufsvorbehalt hinsichtlich deren Geltungsdauer zusätzlich Rechnung getragen wird.

### **3. Bekanntgabe des Verwaltungsaktes**

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG ist ein Verwaltungsakt denjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für die er bestimmt ist oder welche von ihm betroffen werden.

Ein Verwaltungsakt darf gemäß § 41 Abs. 3 HVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Schon allein aufgrund des hier aktuell und für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung nicht vollumfänglich bekannten Personenkreises an Beteiligten wurde die öffentliche Bekanntmachung gewählt.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird nach § 41 Abs. 4 HVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann, wie im vorliegenden Fall erfolgt, ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt mittels Hinweisbekanntmachung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt OFFENBACH-POST. Die vollständige Version dieser Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Anlagen (Übersichtskarte und Flurstückverzeichnis) wird auf der Homepage des Kreises Offenbach unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.kreis-offenbach.de/B%C3%BCrgerservice/Amtliche-Bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Überdies kann die vollständige Allgemeinverfügung in den Räumlichkeiten des Fachdienstes Umwelt / Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach eingesehen werden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beziehungsweise Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Fachdienst Umwelt, Wasser- und Bodenschutzbehörde, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach zu erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach, nicht jedoch der Tag der Absendung maßgebend.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt gewahrt.

Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Soweit der Sofortvollzug angeordnet wurde, ist diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch beziehungsweise eine Anfechtungsklage entfalten daher keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO) und befreien nicht von der Verpflichtung, den Anordnungen Folge zu leisten. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über vorgenannte Anträge jederzeit ändern oder aufheben. Die Vollziehung der Anordnung kann außerdem auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat (jeweils Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach), ausgesetzt werden. Jede beteiligte Person kann die Änderung oder Aufhebung

wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Hinweise:

Nach § 14 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen wurde, von der Widerspruchsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zu erheben.

Durch eine E-Mail kann keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden.

Alle Angaben zu gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf deren jeweils letztgültige Fassung bei Erteilung dieser Verfügung.

Dietzenbach, 11.11.2024

Im Auftrag

gez. Alexander Böhn  
Kreisbeigeordneter

### **Anlagen**

Anlage 1: Übersichtskarte Grundwassernutzungsverbot Ober-Roden

Anlage 2: Verzeichnis der betroffenen Flurstücke Grundwassernutzungsverbot Ober-Roden

## Anlage 1: Übersichtskarte Grundwassernutzungsverbot Ober-Roden



**Anlage 2: Verzeichnis der von der Untersagung von Grundwasserbenutzungen in Rödermark, Gemarkung Ober-Roden betroffenen Flurstücke (Erweiterungsfläche des Grundwassernutzungsverbots vom 11.11.2024)**

Lage/ Straßename	Hausnummern	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)
Am Motzenbruch		Ober-Roden	18	371	0
Am Motzenbruch		Ober-Roden	19	815	3
Am Motzenbruch		Ober-Roden	19	817	4
Am Motzenbruch	1	Ober-Roden	19	816	2
Am Motzenbruch	8	Ober-Roden	18	370	2
Am Motzenbruch	8	Ober-Roden	18	370	3
Anne-Frank-Weg		Ober-Roden	18	384	0
Anne-Frank-Weg	1	Ober-Roden	18	385	0
Anne-Frank-Weg	2	Ober-Roden	18	383	0
Anne-Frank-Weg	3	Ober-Roden	18	391	0
Anne-Frank-Weg	4	Ober-Roden	18	382	0
Anne-Frank-Weg	5	Ober-Roden	18	392	0
Birkenweg		Ober-Roden	19	718	2
Birkenweg	7	Ober-Roden	19	279	0
Birkenweg	9	Ober-Roden	19	280	0
Birkenweg	11	Ober-Roden	19	281	0
Birkenweg	13	Ober-Roden	19	282	0
Birkenweg	17, 17A-D	Ober-Roden	19	805	2
Birkenweg	19	Ober-Roden	18	351	3
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße		Ober-Roden	19	804	1
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße		Ober-Roden	19	805	3
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	1	Ober-Roden	19	787	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	3	Ober-Roden	19	788	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	4	Ober-Roden	19	287	1
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	5	Ober-Roden	19	789	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	6	Ober-Roden	19	806	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	7	Ober-Roden	19	790	4
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	8	Ober-Roden	19	807	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	9	Ober-Roden	19	794	1
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	9	Ober-Roden	19	795	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	10	Ober-Roden	19	808	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	11	Ober-Roden	19	796	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	12	Ober-Roden	19	809	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	13	Ober-Roden	19	797	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	14, 14A	Ober-Roden	19	810	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	15	Ober-Roden	19	798	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	16	Ober-Roden	19	811	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	17	Ober-Roden	19	799	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	18	Ober-Roden	19	812	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	19	Ober-Roden	19	800	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	20	Ober-Roden	19	813	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	21	Ober-Roden	19	801	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	22	Ober-Roden	19	814	0
Dr.-Heinrich-Sturm-Straße	23	Ober-Roden	19	803	2
Dr.-Walter-Kolb-Straße		Ober-Roden	18	271	7
Dr.-Walter-Kolb-Straße	2B	Ober-Roden	19	828	2
Dr.-Walter-Kolb-Straße	4	Ober-Roden	19	828	1
Dr.-Walter-Kolb-Straße	4A	Ober-Roden	19	841	5

Lage/ Straßename	Hausnummern	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)
Dr.-Walter-Kolb-Straße	5	Ober-Roden	18	197	4
Dr.-Walter-Kolb-Straße	6	Ober-Roden	18	461	0
Dr.-Walter-Kolb-Straße	8	Ober-Roden	18	462	0
Dr.-Walter-Kolb-Straße	10	Ober-Roden	18	463	0
Dr.-Walter-Kolb-Straße	12	Ober-Roden	18	464	0
Edith-Stein-Weg		Ober-Roden	18	407	2
Edith-Stein-Weg		Ober-Roden	18	407	4
Edith-Stein-Weg	1	Ober-Roden	18	379	0
Edith-Stein-Weg	2	Ober-Roden	18	408	0
Edith-Stein-Weg	3	Ober-Roden	18	380	0
Edith-Stein-Weg	4	Ober-Roden	18	409	0
Edith-Stein-Weg	6	Ober-Roden	18	410	0
Edith-Stein-Weg	7	Ober-Roden	18	393	1
Edith-Stein-Weg	7	Ober-Roden	18	393	2
Edith-Stein-Weg	8	Ober-Roden	18	411	0
Edith-Stein-Weg	9, 9A	Ober-Roden	18	394	0
Edith-Stein-Weg	10	Ober-Roden	18	412	0
Edith-Stein-Weg	11	Ober-Roden	18	395	0
Edith-Stein-Weg	12, 12A	Ober-Roden	18	413	0
Edith-Stein-Weg	14	Ober-Roden	18	416	0
Edith-Stein-Weg	15	Ober-Roden	18	405	0
Edith-Stein-Weg	16	Ober-Roden	18	417	0
Edith-Stein-Weg	17	Ober-Roden	18	402	0
Edith-Stein-Weg	18	Ober-Roden	18	418	0
Edith-Stein-Weg	19, 19A	Ober-Roden	18	401	0
Edith-Stein-Weg	20	Ober-Roden	18	419	0
Edith-Stein-Weg	21	Ober-Roden	18	406	0
Edith-Stein-Weg	22	Ober-Roden	18	420	0
Edith-Stein-Weg	24	Ober-Roden	18	421	0
Edith-Stein-Weg	26	Ober-Roden	18	425	0
Edith-Stein-Weg	28	Ober-Roden	18	424	0
In der Dreispitze		Ober-Roden	18	415	0
In der Dreispitze		Ober-Roden	18	508	0
In der Dreispitze		Ober-Roden	18	511	0
In der Dreispitze		Ober-Roden	18	515	0
In der Dreispitze		Ober-Roden	18	523	0
In der Dreispitze	2	Ober-Roden	18	493	0
In der Dreispitze	3	Ober-Roden	18	527	0
In der Dreispitze	4	Ober-Roden	18	494	0
In der Dreispitze	5	Ober-Roden	18	526	2
In der Dreispitze	5A	Ober-Roden	18	526	1
In der Dreispitze	6	Ober-Roden	18	495	0
In der Dreispitze	7	Ober-Roden	18	525	0
In der Dreispitze	8	Ober-Roden	18	496	0
In der Dreispitze	9	Ober-Roden	18	524	0
In der Dreispitze	10	Ober-Roden	18	497	0
In der Dreispitze	11	Ober-Roden	18	522	0
In der Dreispitze	12	Ober-Roden	18	498	0
In der Dreispitze	13	Ober-Roden	18	521	0
In der Dreispitze	14	Ober-Roden	18	499	0
In der Dreispitze	15	Ober-Roden	18	520	0
In der Dreispitze	16	Ober-Roden	18	500	0

Lage/ Straßename	Hausnummern	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)
In der Dreispitze	17	Ober-Roden	18	519	0
In der Dreispitze	18	Ober-Roden	18	501	0
In der Dreispitze	19	Ober-Roden	18	518	0
In der Dreispitze	20	Ober-Roden	18	502	0
In der Dreispitze	21	Ober-Roden	18	517	0
In der Dreispitze	22	Ober-Roden	18	503	0
In der Dreispitze	23	Ober-Roden	18	516	0
In der Dreispitze	24	Ober-Roden	18	504	0
In der Dreispitze	25, 25A	Ober-Roden	18	514	0
In der Dreispitze	26	Ober-Roden	18	505	0
In der Dreispitze	27	Ober-Roden	18	513	0
In der Dreispitze	28	Ober-Roden	18	506	0
In der Dreispitze	29	Ober-Roden	18	512	0
In der Dreispitze	30	Ober-Roden	18	507	0
In der Dreispitze	32	Ober-Roden	18	509	0
In der Dreispitze	34	Ober-Roden	18	510	0
Karl-Müller-Weg		Ober-Roden	18	396	0
Karl-Müller-Weg	1	Ober-Roden	18	397	0
Karl-Müller-Weg	2	Ober-Roden	18	388	0
Karl-Müller-Weg	3	Ober-Roden	18	403	0
Karl-Müller-Weg	4	Ober-Roden	18	390	0
Karl-Müller-Weg	5	Ober-Roden	18	404	0
Karl-Müller-Weg	6	Ober-Roden	18	389	0
Röntgenstraße		Ober-Roden	19	829	1
Röntgenstraße	1	Ober-Roden	19	816	2
Röntgenstraße	2, 2A	Ober-Roden	19	830	1
Röntgenstraße	3	Ober-Roden	19	818	2
Röntgenstraße	3A	Ober-Roden	19	818	1
Röntgenstraße	4	Ober-Roden	19	832	0
Röntgenstraße	5	Ober-Roden	19	819	1
Röntgenstraße	5A	Ober-Roden	19	819	2
Röntgenstraße	6	Ober-Roden	19	833	0
Röntgenstraße	7	Ober-Roden	19	820	0
Röntgenstraße	8	Ober-Roden	19	834	0
Röntgenstraße	9	Ober-Roden	19	821	1
Röntgenstraße	9A	Ober-Roden	19	821	2
Röntgenstraße	10	Ober-Roden	19	835	0
Röntgenstraße	11	Ober-Roden	19	822	0
Röntgenstraße	12	Ober-Roden	19	836	0
Röntgenstraße	13, 13A, 15	Ober-Roden	19	823	1
Röntgenstraße	14	Ober-Roden	19	837	0
Röntgenstraße	16	Ober-Roden	19	838	0
Röntgenstraße	17	Ober-Roden	19	825	0
Röntgenstraße	18	Ober-Roden	19	839	0
Röntgenstraße	19	Ober-Roden	19	826	0
Röntgenstraße	20	Ober-Roden	19	840	0
Röntgenstraße	21	Ober-Roden	19	827	0
Röntgenstraße	22	Ober-Roden	19	841	2
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	273	4
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	361	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	372	1
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	372	2

Lage/ Straßename	Hausnummern	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	373	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	381	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	434	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	435	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	440	4
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	449	0
Seligenstädter Straße		Ober-Roden	18	452	0
Seligenstädter Straße	23	Ober-Roden	18	352	1
Seligenstädter Straße	23A	Ober-Roden	18	352	2
Seligenstädter Straße	25	Ober-Roden	18	353	1
Seligenstädter Straße	27	Ober-Roden	18	353	2
Seligenstädter Straße	29	Ober-Roden	18	354	0
Seligenstädter Straße	30	Ober-Roden	18	374	0
Seligenstädter Straße	31	Ober-Roden	18	355	0
Seligenstädter Straße	32	Ober-Roden	18	375	0
Seligenstädter Straße	33	Ober-Roden	18	356	0
Seligenstädter Straße	34	Ober-Roden	18	376	0
Seligenstädter Straße	35	Ober-Roden	18	357	0
Seligenstädter Straße	36	Ober-Roden	18	377	0
Seligenstädter Straße	37	Ober-Roden	18	358	0
Seligenstädter Straße	38	Ober-Roden	18	378	0
Seligenstädter Straße	39	Ober-Roden	18	359	0
Seligenstädter Straße	41	Ober-Roden	18	360	0
Seligenstädter Straße	44	Ober-Roden	18	386	0
Seligenstädter Straße	45	Ober-Roden	18	362	0
Seligenstädter Straße	46	Ober-Roden	18	387	0
Seligenstädter Straße	47	Ober-Roden	18	363	0
Seligenstädter Straße	49	Ober-Roden	18	364	0
Seligenstädter Straße	51	Ober-Roden	18	365	0
Seligenstädter Straße	52	Ober-Roden	18	398	0
Seligenstädter Straße	53	Ober-Roden	18	366	0
Seligenstädter Straße	54	Ober-Roden	18	399	3
Seligenstädter Straße	55	Ober-Roden	18	367	0
Seligenstädter Straße	56	Ober-Roden	18	399	4
Seligenstädter Straße	56	Ober-Roden	18	399	5
Seligenstädter Straße	57	Ober-Roden	18	368	0
Seligenstädter Straße	58	Ober-Roden	18	400	3
Seligenstädter Straße	59	Ober-Roden	18	369	0
Seligenstädter Straße	60	Ober-Roden	18	400	4
Seligenstädter Straße	61	Ober-Roden	18	370	1
Seligenstädter Straße	62	Ober-Roden	18	422	0
Seligenstädter Straße	64	Ober-Roden	18	423	0
Seligenstädter Straße	65	Ober-Roden	18	441	0
Seligenstädter Straße	67	Ober-Roden	18	442	0
Seligenstädter Straße	68	Ober-Roden	18	426	0
Seligenstädter Straße	69	Ober-Roden	18	443	0
Seligenstädter Straße	70	Ober-Roden	18	427	0
Seligenstädter Straße	71	Ober-Roden	18	444	0
Seligenstädter Straße	72	Ober-Roden	18	428	0
Seligenstädter Straße	73	Ober-Roden	18	445	0
Seligenstädter Straße	74	Ober-Roden	18	429	0
Seligenstädter Straße	75	Ober-Roden	18	446	0

Lage/ Straßename	Hausnummern	Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)
Seligenstädter Straße	76	Ober-Roden	18	430	0
Seligenstädter Straße	77	Ober-Roden	18	447	0
Seligenstädter Straße	78	Ober-Roden	18	431	0
Seligenstädter Straße	79	Ober-Roden	18	448	0
Seligenstädter Straße	80	Ober-Roden	18	432	0
Seligenstädter Straße	81	Ober-Roden	18	453	0
Seligenstädter Straße	82	Ober-Roden	18	433	0
Seligenstädter Straße	83	Ober-Roden	18	454	0
Seligenstädter Straße	85	Ober-Roden	18	455	0
Seligenstädter Straße	87	Ober-Roden	18	456	0
Seligenstädter Straße	88	Ober-Roden	18	436	0
Seligenstädter Straße	89	Ober-Roden	18	457	0
Seligenstädter Straße	90	Ober-Roden	18	437	0
Seligenstädter Straße	91	Ober-Roden	18	458	0
Seligenstädter Straße	92	Ober-Roden	18	438	0
Seligenstädter Straße	94	Ober-Roden	18	439	0
Seligenstädter Straße	95	Ober-Roden	18	450	0
Seligenstädter Straße	97	Ober-Roden	18	451	0
Seligenstädter Straße	98	Ober-Roden	18	528	0
Seligenstädter Straße	99	Ober-Roden	18	459	0
Seligenstädter Straße	100	Ober-Roden	18	529	0
Seligenstädter Straße	101	Ober-Roden	18	440	2
Seligenstädter Straße	101	Ober-Roden	18	460	0
Seligenstädter Straße	102	Ober-Roden	18	530	0
Seligenstädter Straße	104	Ober-Roden	18	531	0
Seligenstädter Straße	106	Ober-Roden	18	532	0
Seligenstädter Straße	108	Ober-Roden	18	533	0
Taunusstraße		Ober-Roden	19	792	0
Taunusstraße		Ober-Roden	19	794	2
Taunusstraße	34	Ober-Roden	19	790	5